

Merkblatt Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

Die Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Handwerksordnung richtet sich an Personen, die aus dem EU-Ausland kommen und selbstständig handwerkliche Dienstleistungen erbringen und dazu eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland errichten wollen.

Voraussetzung ist der Nachweis einer bestimmten Berufserfahrung oder von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen.

1. Anerkennung von Berufserfahrung

Sie waren in einem anderen Mitgliedstaat der EU, Vertragsstaates über den europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz:

- mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder Betriebsleiter in dem betreffenden Handwerk innerhalb der letzten 10 Jahre tätig
oder
- mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder Betriebsleiter in dem betreffenden Handwerk tätig, nachdem Sie in dem betreffenden Beruf eine mindestens 3-jährige Ausbildung absolviert haben
oder
- mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder Betriebsleiter in dem betreffenden Handwerk tätig, nachdem Sie in dem betreffenden Beruf eine mindestens 2-jährige Ausbildung absolviert haben
oder
- mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger und mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer jeweils in dem betreffenden Handwerk innerhalb der letzten 10 Jahre tätig
oder
- mindestens 5 Jahre ununterbrochen leitend tätig, davon mindestens 3 Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem Sie in dem betreffenden Beruf eine mindestens 3-jährige Ausbildung absolviert haben. (Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe!)

Die ausgeübte Tätigkeit ist durch eine **EU-Bescheinigung** (Art und Dauer der Tätigkeit) von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu bescheinigen.

Die ausgeübte Tätigkeit muss mit den wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird. Die Ausnahmegewilligung wird nur für das Handwerk erteilt, in dem die genannten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Diese Regelung gilt nicht für Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker und Zahntechniker!

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Merkblatt.

2. Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen

Die erworbene berufliche Qualifikation entspricht mindestens folgenden Anforderungen:

- Die erworbene Qualifikation ist im Herkunftsstaat Voraussetzung für die Ausübung zumindest einer wesentlichen Tätigkeit des betreffenden Gewerbes. Die berufliche Qualifikation muss durch die Vorlage eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises nachgewiesen werden.
oder
- Wenn im Herkunftsstaat keine bestimmte berufliche Qualifikation erforderlich ist, jedoch eine reglementierte Ausbildung absolviert wurde.
oder
- Wenn im Herkunftsstaat weder Ausbildung noch die Berufsausübung reglementiert ist, eine wesentliche Tätigkeit des Berufes als Vollzeitbeschäftigung mindestens ein Jahr (oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung) tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde. Legen Sie hierzu eine EU-Bescheinigung vor. Zusätzlich muss ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, dass durch eine fachliche Ausbildung auf die Ausübung dieses Berufes vorbereitet wurde. Beschäftigungszeiten, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung liegen, bleiben unberücksichtigt.

Die entsprechenden Ausbildungs- und Befähigungsnachweise legen Sie zusammen mit einer deutschen Übersetzung (jeweils als beglaubigte Kopie) vor.

Sofern Ihre Qualifikation wesentlich von der in Deutschland erforderlichen abweicht, können **Ausgleichsmaßnahmen** (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erforderlich sein.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 2 zu diesem Merkblatt.

3. Gemeinsame Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfungen

Im Herkunftsland wurde für das betreffende Gewerbe:

- eine Ausbildung in einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erfolgreich durchlaufen,
oder
- eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden.

Die gemeinsamen Ausbildungsrahmen bzw. Ausbildungsprüfungen müssen durch Rechtsakte der EU festgelegt und in der BRD eingeführt worden sein.

4. Kosten

Die Gebühr für die Ausnahmegewilligung beträgt 280,00 EUR. Hinzu kommen ggf. die Kosten für die Eignungsprüfung. Diese liegen bei ca. 950,00 EUR, wenn die Überprüfung von Fachtheorie, Fachpraxis sowie betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen bei der Akademie des Handwerks der Handwerkskammer Cottbus erfolgt. Schließlich müssen Sie noch mit Gebühren für die Eintragung in die Handwerksrolle ab 120,00 EUR rechnen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich einfach an die Handwerkskammer Cottbus. Lassen Sie sich telefonisch beraten oder vereinbaren Sie einen Beratungstermin. Ansprechpartnerin ist Frau Antje Feldmann, Telefon 0355 7835-120.

Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. § 2 EU/EWR HwV

Anlage 1: Nachweis der Berufserfahrung

Die notwendige Berufserfahrung kann wie folgt nachgewiesen werden:

	Ausbildung			berufliche Tätigkeit							
	1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	8
Nr. 1				selbstständig oder betriebsverantwortlich*							
Nr. 2	Ausbildung in der Tätigkeit			selbstständig oder betriebsverantwortlich							
Nr. 3	Ausbildung in der Tätigkeit			selbstständig oder betriebsverantwortlich							
Nr. 4				Arbeitnehmer*					selbstständig*		
Nr. 5**	Ausbildung in der Tätigkeit			leitende Stellung davon: techn. Aufg. u. Verantw. f. mind. 1 Abt.							

* Ende des Zeitraums innerhalb der letzten 10 Jahre

** gilt nicht für Friseure

Stand: 01.04.2016

betriebsverantwortlich =	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter des Unternehmens oder einer Zweigstelle - Stellvertreter des Inhabers o. Leiters, wenn vergleichbare Verantwortung - leitende Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit Verant. für mind. 1 Abteilung d. Unternehmens
--------------------------	--

Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. § 3 EU/EWR HwV

Anlage 2: Nachweis der Berufsqualifikation

§ 3 Abs. 1	Berufsqualifikation ist im Herkunftsstaat <u>Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes.</u>	gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen nach § 5		
§ 3 Abs. 2	Im Herkunftsstaat ist <u>keine bestimmte berufliche Qualifikation</u> für die Ausübung des Gewerbes vorausgesetzt.	Die <u>abgeschlossene Ausbildung</u> für dieses Gewerbe ist im Herkunftsland <u>staatlich reglementiert.</u>	gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen nach § 5	
§ 3 Abs. 3	Im Herkunftsstaat ist <u>keine bestimmte berufliche Qualifikation</u> für die Ausübung des Gewerbes vorausgesetzt.	Im Herkunftsland ist die <u>Ausbildung nicht staatlich reglementiert.</u>	Nachweis von <u>1 Jahr Niederlassung</u> oder Tätigkeit als Betriebsleiter im Herkunftsstaat innerhalb der letzten 10 Jahre <u>sowie vorherige fachliche Ausbildung</u>	gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen nach § 5

Ausgleichsmaßnahmen nach § 5:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1	<u>Fächer in der Ausbildung</u> unterscheiden sich wesentlich von denen der entsprechenden Meisterprüfung	die Kenntnisse aus der Berufserfahrung reichen nicht aus, um die Unterschiede auszugleichen	Teilnahme an einem höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder Ablegung einer Eignungsprüfung
§ 5 Abs. 1 Nr. 2	das Gewerbe umfasst im Inland <u>wesentliche Tätigkeiten</u> , die im Herkunftsstaat <u>nicht Bestandteil des Berufes</u> sind und der Unterschied besteht in einer besonderen Ausbildung, die sich wesentlich vom vorgelegten Ausbildungsnachweis unterscheidet	die Kenntnisse aus der Berufserfahrung reichen nicht aus, um die Unterschiede auszugleichen	Teilnahme an einem höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder Ablegung einer Eignungsprüfung